

| | | |
|------|--|----------|
| A | STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 3 |
| A.1 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz | 3 |
| A.2 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz | 4 |
| A.3 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden..... | 5 |
| A.4 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht..... | 5 |
| A.5 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst | 6 |
| A.6 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft | 6 |
| A.7 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 7 |
| A.8 | <i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i> | <i>7</i> |
| A.9 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen | 8 |
| A.10 | <i>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt - Ref. 54.2 Industrie/Kommune.....</i> | <i>9</i> |
| A.11 | Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst..... | 10 |
| A.12 | Regierungspräsidium Stuttgart – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz | 12 |
| A.13 | Handelsverband Südbaden e.V. | 12 |
| A.14 | PLEdoc GmbH | 13 |
| B | KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 14 |
| B.1 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz..... | 14 |
| B.2 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung | 14 |
| B.3 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation | 14 |
| B.4 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger | 14 |
| B.5 | Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr Ref. 46..... | 14 |
| B.6 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... | 14 |
| B.7 | ED Netze GmbH | 14 |
| B.8 | bnNETZE GmbH..... | 14 |
| B.9 | Unitymedia BW GmbH (Vodafone GmbH) | 14 |
| B.10 | Amprion GmbH | 14 |
| B.11 | terranets bw GmbH..... | 14 |
| B.12 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverband des Bundes | 14 |
| B.13 | Gemeinde Bad Bellingen | 14 |
| B.14 | Gemeinde Schliengen..... | 14 |
| B.15 | Regionalverband Südlicher Oberrhein..... | 14 |
| B.16 | IHK Südlicher Oberrhein | 14 |
| B.17 | Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler..... | 14 |
| B.18 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie/Kommunen | 14 |
| B.19 | Landesamt für Denkmalpflege | 14 |
| B.20 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 47.1 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik..... | 14 |
| B.21 | Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46 Straßenwesen und Verkehr..... | 14 |
| B.22 | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr | 14 |
| B.23 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm..... | 14 |
| B.24 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz..... | 15 |
| B.25 | Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit | 15 |
| B.26 | Polizeipräsidium Freiburg | 15 |
| B.27 | Communauté de Communes | 15 |

| | | |
|------|---|----|
| B.28 | Deutsche Telekom Technik | 15 |
| B.29 | Südwestdeutsche Verkehrs AG | 15 |
| B.30 | Abwasserzweckverband Weilertal | 15 |
| B.31 | Landesnaturausschüsse LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V. | 15 |
| B.32 | Tourismusverein Neuenburg am Rhein | 15 |
| B.33 | Handwerkskammer | 15 |
| B.34 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 15 |
| B.35 | Deutsche Bahn AG | 15 |
| B.36 | Gemeinde Auggen | 15 |
| B.37 | Gemeinde Badenweiler..... | 15 |
| B.38 | Gemeinde Buggingen | 15 |
| B.39 | Gemeinde Eschbach..... | 15 |
| B.40 | Stadt Heitersheim..... | 15 |
| B.41 | Stadt Müllheim | 15 |
| C | PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN | 15 |

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|
| A.1 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.1.1 | Aus den vorgelegten Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob die von der zur Planfeststellung/-genehmigung für die Deponie zugehörigen Fortschreibung des Konzeptes der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung“ abweichende Planung einer erneuten Änderung der Planfeststellung/-genehmigung bedarf. Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Bauleitplanung der vorangegangenen Fachplanung nicht zuwiderlaufen darf. Zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses sollte die diesbezüglich ggf. erforderliche Plangenehmigung erteilt sein. | Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Inhalte des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung wurden mit der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2 beim Regierungspräsidium) eng abgestimmt; das Referat 54.2 hat bereits durch Schreiben vom 13.07.2020 im Laufe der Offenlage seine Zustimmung zum aktuellen Stand des Bebauungsplans geäußert. |
| A.1.2 | Zur Rechtswirksamkeit der Planung bedarf es einer (dauerhaften) Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (vgl. Stellungnahme FB 510 - Forst). Die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn zum Feststellungsbeschluss die erforderliche Waldumwandlungserklärung vorliegt. Gleiches gilt für eine Bestätigung / Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit dem Planfeststellungsbeschluss. | Dies wurde bereits berücksichtigt. Die erforderliche Waldumwandlungserklärung wurde bereits beantragt und soll zum Feststellungsbeschluss vorliegen. Die Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde vom 13.07.2020 bestätigt die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit dem Planfeststellungsbeschluss. |
| A.1.3 | Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgebrachten Anregungen. | Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss. |
| A.1.4 | Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt | Dies wird berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung wird dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|---|--|
| | wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen. | |
| A.1.5 | Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. | Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der FNP-Änderung übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. |
| A.1.6 | <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> | Dies wird berücksichtigt. Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt. |
| A.1.7 | Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 18, 79102 Freiburg zu übersenden. | Dies wird berücksichtigt. Eine Mehrfertigung der FNP-Änderung wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt. |
| A.2 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.2.1 | <p>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu der 12. Flächennutzungsplanänderung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht über die im Bebauungsplan dargestellten Flächen deutlich hinaus und umfasst die gesamte Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“ dargestellt ist (10,44 ha). Mit Ausnahme der</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|--|---|
| | <p>Fläche für den Solar-Park (1,42 ha) werden die Flächen in der Flächennutzungsplanänderung als Wald dargestellt („Fläche für die Forstwirtschaft (8,52 ha)). Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p> | |
| A.2.2 | <p>Wie den begleitenden Umweltberichten zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan entnommen werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass mit der Planung spätere Unverträglichkeiten mit den Schutzziele der betroffenen Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“) verbunden oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange können im Rahmen des Bebauungsplans bewältigt werden.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.3 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.3.1 | <p>Wasserversorgung/ Grundwasserschutz</p> <p>Der Standort für das Bauvorhaben grenzt an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet 315.132 WSG der Stadt Neuenburg des TB Grißheim II in Schutzzone IIIB.</p> <p>Das Grundwasser ist sowohl während der Errichtung als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens (Solar-Strom-Park) vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird das angrenzende Wasserschutzgebiet bereits erwähnt. Des Weiteren soll im Bebauungsplan in den Bebauungsvorschriften ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.</p> |
| A.4 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.4.1 | <p>Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs (BAB 5) zu befürchten ist, z. B. durch Blendwirkung.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Blendwirkung kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, soll die Thematik entweder auf Bebauungsplanebene durch Festsetzungen oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Solarparkbetreiber oder durch Auflagen auf Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|
| A.5 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.5.1 | Da es sich bei der Deponiefläche um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, ist für die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG durch die höhere Forstbehörde zwingend notwendig. Der hierfür notwendige Antrag liegt der unteren Forstbehörde weiterhin nicht vor. Bezüglich der Details (Flächengröße, forstrechtlicher Ausgleich, Umweltverträglichkeitsprüfung) verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Der für die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung notwendige Antrag wurde der unteren Forstbehörde zwischenzeitlich durch die Stadt Neuenburg am Rhein vorgelegt. |
| A.6 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) | |
| A.6.1 | <u>Solar-Strom-Park:</u> Gegen die Überplanung und Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie auf Gemarkung Neuenburg als Gebiet für einen Solar-Strom-Park bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Unklar ist auch zur Offenlage der konkrete Flächenumfang im Flächennutzungsplan bzw. parallelen Bebauungsplan (1,92 ha oder nur 1,6 ha Solar-Strom-Park). | Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengrößen sind in den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung klar benannt. Die Geltungsbereiche von Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung weisen zwar verschiedene Größen auf, jedoch ist in beiden Planungen eine Größe der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Solar-Strom-Park von 1,42 ha benannt. |
| A.6.2 | <u>Externe Ausgleichsmaßnahme bzw. geplanten Aufforstungsflächen</u> Lt. Umweltbericht sollen auf Teilen der Ackerflächen Flste. 1003 und 1070 auf der Gemarkung Zienken im erforderlichen Umfang (1:1) Ersatzaufforstungen umgesetzt werden. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.6.3 | Lt. Kap. 11 Grünordnungsplan sollen über 3 ha auf den o.g. Flsten am nördlichen Rand angrenzend zum Wald aufgeforstet werden. Für uns ist die Flächendifferenz (1,6 ha bzw. 1,92 ha Planfläche zu 3,0359 ha Ersatzaufforstung) nicht nachvollziehbar. Wir bitten um konkrete Begründung. | Dies wird zugesichert. Die Flächendifferenz kann wie folgt konkret begründet werden: Es handelte sich im Umweltbericht, Kap. 11, um einen redaktionellen Fehler. Es werden im Rahmen der Planung nur die erforderlichen 1,92 ha ersatzaufgeforstet. |
| A.6.4 | Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine vorherige Abstimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde trotz unseres Hinweises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bisher nicht stattgefunden hat. Eine Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden genügt der gesetzlichen Vorgabe des § 15 (6) NatSchG nicht. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Stellungnahme fanden u. a. in KW 17 Abstimmungen zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der unteren Landwirtschaftsbehörde (Frau Walber) statt. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|--|--|
| A.6.5 | Diese Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen. Wir bitten um Zusendung der Abwägungsergebnisse. | Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss. |
| A.7 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 (Schreiben vom 11.08.2020) | Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau |
| A.7.1 | Stellungnahme vom 26.03.2020 hat weiterhin Gültigkeit. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.8 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 (Schreiben vom 26.03.2020) | Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau |
| | <p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf einer ehemaligen Mülldeponie.</i></p> <p><i>Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Das LGRB geht davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise erbracht wurden/werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> | <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p> |
| | <p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> | <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------------------|---|--|
| | <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A.9</p> | <p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 11.08.2020)</p> | <p>Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p> |
| <p>A.9.1</p> | <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zur vorgesehenen 12. Änderung des FNPs der Stadt Neuenburgs.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A.9.2</p> | <p>Weiterhin verweisen wir nachdrücklich auf die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgten Ausführungen des Referats 54.2 vom 26.03.2020 zur Überplanung des planfestgestellten Deponiegeländes und der erforderlichen Abstimmungen zum Umgang mit den Auflagen im Planfeststellungsbeschluss und den Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der technischen Ein-</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegt eine Stellungnahme des Referats 54.2 vom 16.04.2020 vor (siehe Ziffer A.10). Diese wurde in der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes für die 12. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Innerhalb der Offenlage hat das Referat 54.2 mit Schreiben vom 13.07.2020 seine Zustimmung zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfes mitgeteilt.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------------|--|---|
| | <p>richtungen und Oberflächenabdichtungen. Diese Stellungnahme fehlte in den beiliegend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen und ist im Rahmen der Abwägung zu behandeln.</p> | |
| A.10 | <p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt - Ref. 54.2 Industrie/Kommune (Schreiben vom 16.04.2020)</p> | |
| A.10.1 | <p><i>Die geplante Änderung betrifft die Oberfläche des Neuteiles der planfestgestellten Deponie Neuenburg, die bis in die 1990er Jahre der Müllablagerung diente und sich zurzeit noch in der Stilllegungsphase befindet. Die Planfeststellung für die Deponie, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.04.2009, hat auch über das Ende der Stilllegungsphase hinaus weiterhin Bestand, da die Deponie nicht, wie in Nr. 2.2 der Begründung zur 12. FNP-Änderung ausgeführt, aufgegeben werden kann.</i></p> <p><i>Derzeit stehen die mit der genannten abfallrechtlichen Plangenehmigung des Regierungspräsidiums zugelassenen Arbeiten zur ordnungsgemäßen Stilllegung der Deponie kurz vor dem Abschluss. Kern der Stilllegungsmaßnahmen ist die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Bestandteile des Oberflächenabdichtungssystems sind nicht nur die ausgeführten dichtenden und der Entwässerung dienenden Schichten, sondern auch die Rekultivierungsschicht und - insbesondere auf den Böschungsflächen - auch die mit der Plangenehmigung festgelegte Art des Bewuchses.</i></p> <p><i>Nach Abschluss dieser Maßnahmen beginnt die jahrzehntelange Nachsorgephase, in welcher der Deponiebetreiber weiterhin die aktive Entgasung des Deponiekörpers und die Sickerwasserfassung und -ableitung aufrecht zu erhalten und eine Vielzahl von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat.</i></p> <p><i>Die zukünftige Nutzung der Deponieoberfläche hat deshalb hinsichtlich Umfang und Art so zu erfolgen, dass diese abfallrechtlich unabdingbaren Aufgaben und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und des Oberflächenabdichtungssystems nicht beeinträchtigt</i></p> | <p><i>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Deponienutzung (Entgasung, Sickerwasserfassung und -ableitung, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen usw.) hat weiterhin Vorrang. Genaueres soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) als Deponiebetreiber der Stadt Neuenburg am Rhein als Grundstückseigentümerin und dem Betreiber des Solarparks festgelegt werden. Somit können Interessenskonflikte vermieden werden.</i></p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------------|--|---|
| | <p><i>werden. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist eine enge Abstimmung mit dem Betreiber der Mülldeponie und dem Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde für die Deponie erforderlich.</i></p> <p><i>Die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) als Betreiber der Deponie Neuenburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.</i></p> | |
| A.11 | <p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst (Schreiben vom 03.08.2020)</p> | |
| A.11.1 | <p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Planungen. Zu dem Vorhaben haben wir bereits am 30.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen: Die Flächenabgrenzung wurde jetzt angepasst und stimmt mit dem Bebauungsplan überein.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.11.2 | <p>Geltungsbereich Flächennutzungsplan Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 10,44 ha, die Flächen sind im geltenden FNP als „Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage dargestellt. Die Flächen für die Mülldeponie wurden nach § 11 LWaldG befristet umgewandelt. Der überwiegende Teil der Mülldeponie wurde bereits rekultiviert und wiederbewaldet. Mit der vorgelegten Planung sollen die rekultivierten und bewaldeten Flächen zukünftig als Wald dargestellt werden (8,52 ha). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Flächen zwar rekultiviert und wiederbewaldet wurden, dass aber eine Abnahme der Waldflächen noch nicht erfolgt ist. Die Pflege- und Nachbesserungsverpflichtung für die Rekultivierungsflächen bleibt daher bestehen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Pflege- und Nachbesserungsverpflichtung für die Rekultivierungsflächen wird von der vorliegenden Planung nicht tangiert.</p> |
| A.11.3 | <p>Geplante Waldumwandlung: Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll jetzt eine Fläche von 1,42 ha als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden, ca. 0,5 ha sind zusätzlich im Randbereich zu den Modulen und als Übergangsbereich zum Niedrigwald als Grünfläche geplant. Somit ist eine Gesamtumwandlungsfläche von 1,92 ha geplant.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|--------|--|---|
| A.11.4 | <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planung auf der ehemaligen Mülldeponie keine forstlichen Einwände. Die Fläche ist befristet umgewandelt und daher noch Wald nach dem Landeswaldgesetz. Es bedarf daher im Rahmen der Bauleitplanung für die Rechtskraft des Flächennutzungsplans einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG). Der Antrag ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde vorzulegen. Derzeit liegen noch keine Antragsunterlagen vor.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Planfläche nach Landeswaldgesetz noch Wald ist, wurde von der Stadt Neuenburg am Rhein zwischenzeitlich ein Antrag zur Waldumwandlungserklärung bei der unteren Forstbehörde eingereicht.</p> |
| A.11.5 | <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Waldumwandlungserklärung nur erteilt werden kann, wenn keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere wird hier auch auf die erforderliche Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Des Weiteren ist die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde (Ref.54.2) erforderlich.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.11.6 | <p>Umweltverträglichkeitsprüfung Für Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG über einem Hektar wird eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG Anlage 1 Punkt 17.2) erforderlich. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist diese vorzulegen (Formular EW 13).</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde zusammen mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung vorgelegt.</p> |
| A.11.7 | <p>Forstrechtlicher Ausgleich Nach § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz sind dauerhafte Eingriffe in Waldflächen auszugleichen. In der unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist der Ausgleich über Ersatzaufforstungen zu erbringen. Die Ersatzaufforstung kann im Naturraum 3. Ordnung erfolgen (Oberrhein). Die vorgeschlagene Teilfläche auf den Flurstücken 1003 und 1070 der Gemarkung Zienken ist aus forstlicher Sicht möglich. Eine Aufforstungsgenehmigung ist vorzulegen. Soweit standörtlich möglich, ist eine Aufforstung mit Eiche vorzusehen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zugesichert.</p> <p>Eine Aufforstungsgenehmigung wird entsprechend vorgelegt.</p> |
| A.11.8 | <p>Waldrandbereich Um Einschränkungen in der Nutzung der Photovoltaikanlagen zu vermeiden soll entsprechend den bisherigen Besprechungen der Wald als Niedrigwald ausgeformt werden. Aus forstlicher Sicht stehen grundsätzlich keine Einwände entgegen. Die entsprechenden öffentlich-rechtlichen</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | <p>Verträge sind mit dem angrenzenden Waldbesitzer (AöR für den Staatswald und Stadt Neuenburg) abzuschließen. Soweit der bisherige Rekultivierungsbereich von der Planung tangiert wird, ist eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde erforderlich (Ref 54.2).</p> | <p>Dies wird zugesichert. Ein entsprechender Vertrag wird mit dem angrenzenden Waldbesitzer abgeschlossen. Eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde (Ref. 54.2) findet laufend statt.</p> |
| <p>A.12 Regierungspräsidium Stuttgart – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz (Schreiben vom 30.06.2020)</p> | | |
| <p>A.12.1</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mülldeponie ist lange nach Ende des Krieges in den 70er Jahren entstanden. Durch die Aufschüttungen im Rahmen der jahrelangen Deponienutzung ist die Gefahr, die von Kampfmitteln im Plangebiet ausgehen könnte, als sehr gering einzuschätzen. Bauarbeiten im Plangebiet werden an der Oberfläche des Deponiehügels stattfinden, um die Rekultivierung der Deponie nicht zu beeinträchtigen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass man durch Bauarbeiten im Plangebiet nicht in die Nähe von potentiellen Kampfmitteln kommen wird. Somit kann auf eine entsprechende Untersuchung auf Kampfmittelbelastung verzichtet werden.</p> | |
| <p>A.13 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 04.08.2020)</p> | | |
| <p>A.13.1</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, mit dieser Planung nicht tangiert. Im EE2 wird ein „Solar-Strom-Park/Pavillon“ festgesetzt, wobei die konkrete Nutzung nicht beschrieben ist. Daher gehen wir davon aus, dass Handelsnutzungen nicht vorgesehen sind.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> | |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------------|--|--|
| A.14 | PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.07.2020) | |
| A.14.1 | <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.14.2 | Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen der Aufforstung auf Teilflächen der Flst. Nrn. 1003 und 1070 erbracht wird. |
| A.14.3 | Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. | Dies wird zugesichert. Die planexternen Flächen sind dem Beschlussvorschlag zu A.14.2 zu entnehmen. |
| A.14.4 | <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | |
|-------------|---|
| B.1 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) |
| B.2 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) |
| B.3 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) |
| B.4 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020) |
| B.5 | Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr Ref. 46 (Schreiben vom 21.07.2020) |
| B.6 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 29.06.2020) |
| B.7 | ED Netze GmbH (Schreiben vom 06.07.2020) – Keine weitere Beteiligung |
| B.8 | bnNETZE GmbH (Schreiben vom 06.07.2020) |
| B.9 | Unitymedia BW GmbH (Vodafone GmbH) (Schreiben vom 07.04.2020) |
| B.10 | Amprion GmbH (Schreiben vom 09.07.2020) |
| B.11 | terranets bw GmbH (Schreiben vom 25.06.2020) |
| B.12 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverband des Bundes (Schreiben vom 29.07.2020) |
| B.13 | Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 28.07.2020) |
| B.14 | Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 06.07.2020) |
| B.15 | Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.07.2020) |
| B.16 | IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.07.2020) |
| B.17 | Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 22.07.2020) |
| B.18 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie/Kommunen |
| B.19 | Landesamt für Denkmalpflege |
| B.20 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 47.1 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik |
| B.21 | Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46 Straßenwesen und Verkehr |
| B.22 | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr |
| B.23 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm |

| | |
|-------------|--|
| B.24 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz |
| B.25 | Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit |
| B.26 | Polizeipräsidium Freiburg |
| B.27 | Communauté de Communes |
| B.28 | Deutsche Telekom Technik |
| B.29 | Südwestdeutsche Verkehrs AG |
| B.30 | Abwasserzweckverband Weilertal |
| B.31 | Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V. |
| B.32 | Tourismusverein Neuenburg am Rhein |
| B.33 | Handwerkskammer |
| B.34 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| B.35 | Deutsche Bahn AG |
| B.36 | Gemeinde Auggen |
| B.37 | Gemeinde Badenweiler |
| B.38 | Gemeinde Buggingen |
| B.39 | Gemeinde Eschbach |
| B.40 | Stadt Heitersheim |
| B.41 | Stadt Müllheim |

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.